

Stadtverordnetenversammlung
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Büro des Oberbürgermeisters
Stadtverordnetenangelegenheiten

Eingereicht am: 22.04.14
Registrier-Nr.: 44/14
Verteilbar:

☒ OA	☒ Vorst.	☒ Frak. I	☐ Frak. II	☒ Frak. III	☒ Einz.	☒ StV
	11		13			14

Geschäftsbereich

I	II	☒ III	IV
---	----	---	----

GBL 111111 3.11. Unterschrift

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 30.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Drogl,

ich habe erfahren, dass im Internet ein öffentlicher Protokollvermerk zur Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2014 zu meiner Anfrage vom 04.03.2014 eingestellt wurde und habe einen Ausdruck erhalten. Eine schriftliche Antwort fehlt bis heute.

Leider muss ich darauf hinweisen, dass auch diese Reaktion mein Recht gem. Art. 17 Grundgesetz und Petitionsrecht verletzt!

Ihre Behauptung, meine Einwohnerfragen sind, u.a. auch am 29.01.2014 mit dem Vortrag von Herrn Nicht, umfassend beantwortet worden, ist falsch.

Ich erwarte eine öffentliche Richtigstellung.

Auf diesen Sachverhalt der jedesmal unvollständigen bzw. fehlenden Antworten zu entscheidenden Fragen habe ich mehrmals hingewiesen und er ist Grund für die wiederholten Fragestellungen.

Ich bitte um Verständnis für meine Bitte um klare Antworten.

Frage: Lesen und bewerten Sie die an Sie gerichteten Einwohneranfragen und die vom Fachbereich vorgeschlagenen Antworten nicht oder ist Ihnen mein Schreiben vom 12.02.2014 (s. Anlage) an Sie wiederum nicht bekannt?

Meine Anfragen waren immer konkret und ich habe auch Anregungen und Vorschläge zur Lösung der Widersprüche unterbreitet. Der Anlass meiner Fragen wurde immer ausführlich begründet, beginnend

- mit dem erfahrenen Unrecht durch eine falsche Behördenentscheidung auf der Grundlage der von Ihnen beschlossenen KABS vom 01.12.2008. Die Behörde hat mehrmals öffentlich mitgeteilt, gem. Ihrem Auftrag die Entscheidungen zu treffen und damit tragen Sie die Verantwortung.
- Ich bin nach Recherchen des Sachverhaltes zu Erkenntnissen gekommen, die eine politisch verantwortliche Prüfung der Grundlagen und Wirkungen dieser KABS zwingend notwendig erscheinen lassen.

Fragen: Warum entspricht meine Anfrage nicht Sinn und Zweck Ihrer frei gestalteten Form der Einwohnerfragestunde?

Ist es verboten, zu Fragen einzelner interessierter Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weitere Erläuterungen zu geben?

Während der Stadtverordnetenversammlungen sind ja zu diesem Thema offensichtlich keine sachlichen Diskussionen möglich..

Die Berechtigung meiner Bedenken, Hinweise und Vorschläge beweist die hoffentlich auch für Sie unbefriedigenden Folgen der Kanalanschlussbeitragsbescheide, aktuell zum 13.03.2014 vorgestellt.

11.415	Bescheide wurden übergeben
8.800	Widersprüche liegen vor (77,09 %)
883	Stundungsanträge wurden gestellt (37,50 % der bisher rechtskräftigen Bescheide). Tendenz: steigend.
389	Klagen wurden bei Verwaltungsgerichten eingereicht. Tendenz: steigend.

Frage: Wie hoch ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand (personell und finanziell) und warum haben Sie diese hohen Belastungen der Rechtsorgane und erkennbaren Finanzierungsengpässe der Grundstücks- und Hauseigentümer billigend in Kauf genommen?

Sie unterstützen mit Ihrem passiven Verhalten nach meiner persönlichen Erfahrung die unkoordinierte, rücksichtslose Arbeit der zuständigen Abteilung.

Die Stadtverwaltung hat unter Missachtung meiner Hinweise auf bereits bezahlte Beiträge durch den Erschließungsträger und deren Umlage auf den m²-Preis des Grundstücks am 17.12.2013 einen Beitragsbescheid erlassen. Ich habe Widerspruch eingelegt.

Ende Februar erhielt ich Kenntnis von einer schriftlichen Zusage der damaligen Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus Frau Rätzel, für u.a. unser Grundstück keinen Kanalanschlussbeitragsbescheid zu erstellen.

Am 28.02.2014 habe ich die Stadtverwaltung schriftlich zur Rechtslage informiert und bis heute keine Antwort erhalten. Haben wir als Bürger kein Recht auf sofortige Beseitigung des durch die Stadtverwaltung zugefügten Unrechts?

Ich habe zur offensichtlichen Verletzung des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg und der folgenden Problemkreise Prüfungen eingeleitet, auch wenn das OVG die Argumente der Stadtverwaltung akzeptiert.

Die weiteren Gerichtsverhandlungen werden hoffentlich auch fachliche Stellungnahmen und genügend Zeit für gründliche Prüfungen aufbringen.

1. Problem: „erstmalige Herstellung ...“

Die Herstellung der funktionsfähigen Gesamtanlage der Abwasserbeseitigung für den damals aktuellen Einzugsbereich erfolgte tatsächlich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bereits 1993/94 mit dem Anschluss des vorhandenen Abwasserleitungssystems an das neue Klärwerk.

Dies wird auch im Abwasserbeseitigungskonzept 2006 durch die Feststellung: „Mit den gegenwärtig vorhandenen Abwasserableitungsanlagen ist die schadlose Schmutzwasserableitung zur Kläranlage Cottbus stabil gewährleistet.“ und „Die Kläranlage Cottbus verfügt über Prozessstufen der kommunalen Abwasserbehandlung, die zur Einhaltung der behördlich vorgegebenen Überwachungswerte für die Ableitung der gereinigten Abwässer in die Spree erforderlich sind und entspricht damit den wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwasserreinigung zum Schutz der Gewässer.“ bestätigt.

Für den Anschluss weiterer Grundstücke und Sanierungsmaßnahmen wurden Maßnahmen festgelegt.

Der im Abwasserbeseitigungskonzept 2011 für eine 15 Jahre im Betrieb befindliche Anlage kreierte Begriff „Erstherstellung der Gesamtanlage“ ist eine rein politische Festlegung ohne neue sachliche Grundlagen. Die betreffenden Anlagen müssten im Buchwerk als unvollendete Investition dokumentiert sein.

Die 2011 für die Entwicklung beschlossenen Maßnahmen dienen weiterhin der Erweiterung und Modernisierung als Fortschreibung der Konzeption von 2006.

Nach Ihrem Willen wird die „Erstherstellung“ auch 2025 nicht abgeschlossen sein, da auch in den Folgezeiträumen Modernisierung und Neuanschlüsse erfolgen werden.

2. Problem: „erste rechtswirksame KABS“

Im Abstand von jeweils 4 Jahren werden seit 1993 in Cottbus unter Berücksichtigung neuer gesetzlicher Regelungen und Erkenntnissen KABS'en erarbeitet und als Rechtsgrundlage für die Bescheide angewandt.

Die KABS vom 04.04.2005 bezeichnete sich im § 5 (1) bereits als erste rechtswirksame Satzung. Wird nun bei jeder neuen KABS z.B. einer neu gewählten Volksvertretung mit neuer Rechtslage und neuen Erkenntnissen die vorherige als rechtsunwirksam erklärt?

Die Rechtsunsicherheit durch diese beiden Problemkreise gibt es u.a. in den kreisfreien Städten Potsdam, Frankfurt/Oder und Brandenburg/Havel nicht, weil dort die Abwasserbeseitigungslasten gerecht verteilt werden.

Frage: Warum belasten Sie mit diesen eigenwilligen Rechtskonstruktionen unverhältnismäßig hoch die Cottbuser Grundstücks- und Hausbesitzer?

3. Problem: „Abschreibungen“

Die genannten Abschreibungsbeträge von ca. 31 Mio. Euro in 20 Jahren bei einem Anlagevermögen von ca. 140 Mio. Euro und lt. AfA-Liste einem Abschreibungszeitraum von 20 Jahren ist unglaublich. Das wären bei 4,5 Mio. m³ Abwasser pro Jahr ein kalkulierter Anteil von 0,34 Euro/m³. Die Reduzierung der Abschreibungen in den Gebühren um ca. 1,25 Euro/m³ Abwasser seit 2012 und Umwandlung in Beiträge ist nicht nachvollziehbar. Damit wäre die Berechnungsgrundlage für die jetzige Höhe der Kanalanschlussbeiträge nicht korrekt.

Mit freundlichem Gruß



Rudolf Krause

An die Damen und Herren
Stadtverordnete der Stadt Cottbus
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

ich habe das von Ihnen durch Anhörung und Schweigen in der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2014 legitimierte Schreiben vom 30.01.2014 erhalten.

Ihre Reaktion war mit Ausnahme der FDP-Fraktion – Gleichgültigkeit. Mit dieser Haltung zum aktuellen brisanten Sachverhalt der Kanalanschlussbeiträge wird die Aktivierung der Bürger zu Ihren am 25.06.2008 beschlossenen Handlungsfeldern, insbesondere der Positionen 1., 3. und 10. Nicht erreicht. Ihre Einstellung und Verhalten irritieren große Teile der Cottbuser Bürgerschaft und verärgern nicht nur die betroffenen Haus- und Grundstückseigentümer.

Es wurden zwar wiederholt einige zur Aufklärung dienende Fragen nicht beantwortet, aber die getroffenen Aussagen sind ausreichend, um meine Ihnen mehrmals vorgetragenen Bedenken zur KABS vom 01.12.2008 zu bestätigen.

Das heutige Schreiben ist keine erneute Anfrage.

Sie ist eine Reaktion auf den o.g. Antwortbrief. Ich werde den Innenminister und die von mir bereits genannten Kontrollgremien informieren mit der Bitte um Prüfung meiner Erkenntnisse sowie politische und fachliche Bewertung unserer Differenzstandpunkte.

Die Stadtverordneten und die Stadtverwaltung haben nach Ihren Angaben in 15 Jahren (1993 bis 2008) in regelmäßigen Abständen nur rechtsungültige Kanalanschlussatzungen erarbeitet und beschlossen. Ich zweifle die Rechtsgültigkeit der KABS vom 01.12.2008 an.

Die Nutzer der Abwasserbeseitigungsanlage wurden in dem Glauben einer gesicherten Rechtsgrundlage für die Entscheidungen, z.B. zum Erwerb eines Grundstücks, gelassen.

Wir, meine Frau und ich, errichteten 2005 unser Eigenheim. Den Grundstückskaufvertrag schlossen wir im November 2004 ab mit der Zusage des Erschließungsträgers, die Erschließungsbeiträge aller Medien, d.h. auch für den Abwasserkanal, bezahlt zu haben bzw. noch eingehende Bescheide zu bezahlen. Am 16.02.2005 wurde durch die Stadtverwaltung der Kanalanschlussbescheid erarbeitet und uns übergeben. Er enthält keine zusätzliche Beitragsforderung und auch keinen Hinweis auf noch zu erwartende Beitragsforderungen. Auch nach der Verabschiedung der Abwasserkanalanschlussbeitragssatzung vom 04.04.2005 mit rückwirkender In-Kraft-Setzung zum 01.04.2004 erhielten wir keinen Zahlungsbescheid.

Wir waren der Annahme, dass gem. § 1 (3) dieser Satzung durch den offensichtlich gem. § 8 (5) oder (9) des KAG Bbg. mit dem Erschließungsträger vereinbarten Beitrag der wirtschaftliche Vorteil für das erworbene Grundstück nach Anschluss des Hauses an den Abwasserkanal wirksam wird. Dieser Beitrag liegt als Last auf dem Grundstück.

Es wurden jahrelang die in voller Höhe kalkulierten Abschreibungen auch durch die Grundstücks- und Hausbesitzer mit der Abwassergebühr bezahlt.

Ich kann mir nicht vorstellen, dass diese durch Ihre Entscheidungen und Ihrem Verhalten entstandene Situation und deren Folgen vertretbar sind.

Den entstandenen Vertrauensverlust zu Ihrer geforderten politisch verantwortlichen Arbeit zum Wohl aller Bürger der Stadt haben Sie durch die KABS vom 01.12.2008 noch verstärkt.

Auch die Arbeitsweise der Stadtverwaltung zur Abwasserproblematik und Handhabung der KABS in den vergangenen 5 Jahren, insbesondere im 4. Quartal 2013, ist nicht geeignet, die Zufriedenheit der Bürger positiv zu beeinflussen.

Nach fast 5 Jahren seit dem KABS-Beschluss werden mit einem fehlerhaften Anhörungsversuch erstmals die betroffenen Nutzer informiert und zum Weihnachtsfest mit hohen Geldforderungen konfrontiert. Alle Schreiben wurden mit einem „Beipackzettel“ versehen, der das jeweilige Hauptschreiben interpretieren soll und zum Teil widersprechende Verhaltensempfehlungen enthält.

Es wäre zu prüfen, ob alle gem. KABS vorgesehenen Haus- und Grundstücksbesitzer sowie Unternehmen auf Grund des Zeitdrucks einen Bescheid fristgerecht erhalten haben !!!

Auch Ihr Umgang mit zulässigen Bürgeranliegen gem. Grundgesetz und Ihrer Hauptsatzung lässt erhebliche Reserven zur Qualitätsverbesserung erkennen. Meine persönlichen Erfahrungen in den vergangenen 4 Monaten waren ernüchternd, aber für mich nicht abschreckend.

Ich halte die KABS vom ^{01.}~~11.~~^{8.}12.2008 und deren rücksichtslose Wirkung für einen Teil der Nutzer der Abwasserbeseitigungsanlage trotz von Ihnen aufgeführter Gerichtsentscheidungen für nicht konform mit dem KAG Bbg.

Die Stadt Cottbus gehört, wie Sie mit Stolz mitteilen, zu den Kommunen und Zweckverbänden, die durch das gewählte Finanzierungssystem verantwortlich sind für

- ungerechte Verteilung der Lasten,
- hunderte Gerichtsverfahren,
- hohen bürokratischen Aufwand mit erheblichen zusätzlichen Kosten und
- Bürgerprotesten in der Stadt und im ganzen Land Brandenburg.

Den Begriff der Abgabengerechtigkeit als Begründung Ihrer Entscheidungen halte ich in Anbetracht der entstandenen Situation für nicht überzeugend.

Zu Bedenken geben möchte ich auch, dass die Wirkung von Kanalanschlussbeiträgen in Zweckverbänden mit über 90 % Haus- und Grundstückseigentümer eine gravierend andere ist, als in einer Großstadt wie Cottbus mit nur 20 % Anteil Haus- und Grundstückseigentümer.

Aus diesem Grunde haben u.a. die Groß- und kreisfreien Städte Potsdam, Brandenburg/Havel und Frankfurt/Oder das Solidarprinzip nach gründlicher Abwägung aller Vor- und Nachteile beibehalten. In diesen Städten betragen die Abwassergebühren je m³ im Jahr 2014, ohne Kanalanschlussbeiträge zu erheben,

- | | |
|---------------------|------------|
| - Potsdam | 3,92 Euro |
| - Brandenburg/Havel | 3,57 Euro |
| - Frankfurt/Oder | 2,54 Euro. |
- (s. Anlagen zum Schreiben)

Viele Zweckverbände kehren zum Solidarprinzip zurück. Es geht also.

Ihre Begründung zur Entlastung der großen Abwassererzeuger und damit höherer Belastung der Haus- und Grundstücksbesitzer ist ökonomisch und ökologisch sehr bedenklich. In der Praxis wird durch Ihre Maßnahme weder der Gebrauchs- und erst recht nicht der Verkehrswert erhöht. Im Gegenteil. Sie verschlechtern die Wettbewerbssituation der Grundstücke in Cottbus gegenüber z.B. in Kolkwitz und Teichland.

Ihre Behauptung, dass der Gesetzgeber die „Cottbuser Methode“ der Deckung nicht offen gelegter und nachgewiesener Kosten der Abwasserbeseitigung auch so sieht wie Sie, wird meine Anfrage beim Innenminister beantworten.

Zu Ihren Darlegungen hinsichtlich der Anwendung bzw. Verknüpfung der § 6 und § 8 der KAG Bbg. bitte ich Sie, nochmals meine Ausführungen auf Seite 2 Abs. 2 der Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2014 zu bewerten.

Einige ergänzende Anmerkungen.

Die Abschreibungen sind zwingend fester Bestandteil der kalkulierten Gebühren. Es bleibt dem Aufgabenträger nicht vorbehalten, diese aus den Gebühren herauszunehmen und als möglichen Beitrag zu erheben. Bei den im § 6 (2) genannten Beiträgen und Zuschüssen handelt es sich um Finanzierungsmittel zum Realisierungszeitpunkt, die dann den kalkulierbaren Abschreibungsanteil reduzieren und damit die Gebühr reduzieren.

Bei Beiträgen § 8 (3) sind die Bedingungen dieses Absatzes sowie § 8 (4) und (6) zu berücksichtigen, u.a.

- zusätzlichen wirtschaftlichen Vorteil nachweisen,
- Neuwert ohne den wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit,
- genaue Bestimmung der Ausrüstungsanteile der Abwasserbeseitigungsanlage und der Nutzergruppen, die den Vorteil genießen.

Die von Ihnen vorgesehene Rückkopplung von nachrangig zulässigen Beiträgen gem. § 8 (1) und § 8 (2) auf die gem. § 6 (2) verbindlich kalkulierten Gebühren widerspricht dem Prinzip des Vorrangs von Pflichtaufgaben gegenüber den freiwilligen Aufgaben.

Meine Frage 1.3. haben Sie komplett nicht beantwortet.

Ich gehe davon aus, dass in den geforderten Kanalanschlussbeiträgen Abschreibungskosten

- der Überkapazität bzw. des Kapazitätsrückbaus der Kläranlage (nach 20 Jahren !!! belasten Sie uns mit Aufwendungen zur erstmaligen Herstellung – obwohl sie Bestandteil der Kalkulation der Gebühren ist);
- des Sanierungsaufwandes der Leitungssysteme im Stadtzentrum und
- der Zuleitungen der angeschlossenen Nutzer des Spree-Neiße-Kreises, u.a. die Abkopplung der Gemeinde Kolkwitz von der Kläranlage Burg und Anschluss an die Kläranlage Cottbus

enthalten.

Zu jedem Teilbereich wurden dann die Regelungen des KAG Bbg. nach meinem Rechtsverständnis nicht eingehalten.

Ich habe keinen Vorwurf zur Verantwortung für die Überkapazität der Kläranlage erhoben, sondern nur nach dem kalkulierten Zusatzaufwand gefragt. Wenn Sie jedoch behaupten, dass eine Kapazität von 300 TEWE für ca. 120.000 Einwohner nicht überzogen ist, erstaunt mich diese Feststellung schon. Wenn ein Unternehmen so plant, ist es kurz nach der Fertigstellung auf Grund unverhältnismäßig hoher Abschreibungskosten insolvent. Das werden die Unternehmer der Stadtverordnetenversammlung bestätigen. Sie haben aber den Vorteil, diese wirtschaftlich unbegründeten Kosten durch Gebühren und Beiträge der Nutzer der Kläranlage zu begleichen, insbesondere gem. Ihrem Ziel mit Hilfe der von Ihnen konstruierten KABS der Cottbuser Haus- und Grundstücksbesitzer.

Ihre Ausführungen zur Verwendung der Begriffe „Abwasser ...“ und „Schmutzwasser ...“ beseitigen nicht meinen gewonnenen Eindruck.

Drei Sätze zum Schluss.

Ich war bemüht, Ihnen in Auswertung für mich zugängiger Informationen und Recherchen aufzuzeigen, dass die 2008 beschlossene KABS und deren Umsetzung u.a.

- die grundrechtlich geschützte Gleichbehandlung vor dem Gesetz verletzen
- die Haus- und Grundstückseigentümer und Unternehmen der Stadt Cottbus ohne nachgewiesenen wirtschaftlichen Vorteil erheblich finanziell belasten und
- nach meinem Verständnis nicht im Sinne der politischen, ökonomischen und ökologischen Ziele des KAG Bbg. und damit der Landespolitik handeln.

Mein Ziel war und ist weiterhin, Ihre politische Verantwortung für die gerechte Belastung aller Bürger der Stadt Cottbus und Nutzer außerhalb des Stadtgebietes für die Abwasserbeseitigung einzufordern.

Ich habe bisher nur mit Ihnen korrespondiert, wurde aber nach der Stadtverordnetenversammlung am 29.01.2014 von Initiativgruppen um Mitwirkung angesprochen und ich werde diesen Vorschlägen nachkommen sowie den in meiner Anfrage genannten Weg zur weiteren Klärung meines Standpunktes gehen.

Mit freundlichem Gruß



Rudolf Krause